FRÜHMITTELALTERLICHE STUDIEN

Jahrbuch des Instituts für Frühmittelalterforschung

der Universität Münster

in Zusammenarbeit mit

Arnold Angenendt, Volker Honemann, Albrecht Jockenhövel,
Ruth Schmidt-Wiegand, Nikolaus Staubach und Joachim Wollasch

herausgegeben von

GERD ALTHOFF, HAGEN KELLER und CHRISTEL MEIER

41. Band

2007

WALTER DE GRUYTER · BERLIN · NEW YORK

STEFFEN PATZOLD

Normen im Buch

Überlegungen zu Geltungsansprüchen so genannter 'Kapitularien'

1. Einleitung, S. 331. – 2. Das 'Capitulare generale' Karls des Großen von 802, S. 334. – 3. Das Bemühen um gleichförmige, schriftliche Verbreitung von *capitula*, S. 345. – 4. Folgerungen für die Geltungsansprüche der so genannten 'Kapitularien', S. 348.

EINLEITUNG

Die Zeit Karls des Großen und die ersten Jahre der Regierung Ludwigs des Frommen gelten als eine besondere Phase in der frühmittelalterlichen Geschichte des Frankenreichs[1] – und das zu Recht: Für die Frage nach der Leistungsfähigkeit politischer Systeme des Mittelalters kann diese Zeit als Maßstab dienen. Hier scheint das Maximum an schriftbasierter Normierung erreicht, zu dem das Königtum in einem Großreich des Früh- und Hochmittelalters fähig war. Das Instrument, das Karl und Ludwig zu diesem Zweck einsetzten, waren die so genannten 'Kapitularien'[2]; und schon durch die schiere Zahl solcher Texte hebt sich die Regierungsweise der beiden Karolinger von der ihrer Nachfolger ab. Zwar hat Karl der Kahle nach 843 die Kapi-

[1] Zu Unterschieden zwischen dieser Phase und der Ottonenzeit vgl. GERD ALTHOFF, Das ottonische Reich als *regnum Francorum*?, in: JOACHIM EHLERS (Hg.), Deutschland und der Westen Europas im Mittelalter (Vorträge und Forschungen 56) Stuttgart 2002, S. 235–261; HAGEN KELLER, Zum Charakter der 'Staatlichkeit' zwischen karolingischer Reichsreform und hochmittelalterlichem Herrschaftsaufbau, in: DERS., Ottonische Königsherrschaft. Organisation und Legitimation königlicher Macht, Darmstadt 2002, S. 11–21.

[2] Es erübrigt sich jeder Versuch, die Literatur zu diesen Texten vollständig aufzuführen. Statt dessen sei auf die Zusammenfassung des älteren Forschungsstands verwiesen bei FRANÇOIS LOUIS GANSHOF, Was waren die Kapitularien?, Darmstadt 1961; für die neuere Literatur vgl. ARNOLD BÜHLER, Capitularia Relecta. Studien zur Entstehung und Überlieferung der Kapitularien Karls des Großen und Ludwigs des Frommen, in: Archiv für Diplomatik 32, 1986, S. 305–501; THOMAS MARTIN BUCK, Admonitio und Praedicatio. Zur religiös-pastoralen Dimension von Kapitularien und kapitulariennahen Texten (507–814) (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 9) Frankfurt am Main u. a. 1997; sowie vor allem die grundlegenden Beiträge von HUBERT MORDEK, Studien zur fränkischen Herrschergesetzgebung. Aufsätze über Kapitularien und Kapitulariensammlungen, ausgewählt zum 60. Geburtstag, Frankfurt am Main 2000. – Wichtig zuletzt CHRISTINA PÖSSEL, Authors and recipients of Carolingian capitularies 779–829, in: DIES. – RICHARD CORRADINI – ROB MEENS – PHILIP SHAW (Hgg.), Texts and Identities in the Early Middle Ages (Österreichische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse. Denkschriften 344 / Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 12) Wien 2006, S. 253–274, die zu Recht betont, dass die Herstellung von Kapitularien nicht einfach mit Gesetzgebung gleichgesetzt werden dürfe.

tularientradition, die 829 zunächst abgebrochen war[3], noch einmal wiederbelebt; und im Westreich sind neue Texte dieser Art in einiger Regelmäßigkeit noch bis in die 880er Jahre hinein verfasst worden. Im Osten aber verzichtete schon Ludwig 'der Deutsche' darauf, eigene Kapitularien zu schaffen, und keiner seiner Nachfolger hat dieses Herrschaftsinstrument noch einmal eingesetzt[4].

Was sind 'Kapitularien'? Hubert Mordek, einer ihrer besten Kenner, hat sie definiert als „von den fränkischen Herrschern ausgehende, meist in Kapitel gegliederte 'Erlasse', 'Verordnungen', Verlautbarungen von gesetzgeberischem, administrativem, religiös-belehrendem Charakter"[5]. In der MGH-Edition von Alfred Boretius und Victor Krause treten uns Kapitularien in der Tat als solche von den Karolingern ausgehende Normtexte von merkwürdig uneinheitlichem Charakter entgegen[6]. Hier finden sich die einzelnen Stücke jeweils einem Herrscher zugeschrieben, datiert und chronologisch geordnet, mit einem Kunsttitel versehen und durchnummeriert. Säuberlich von ihnen geschieden werden die 'kapitulariennahen Texte' dargeboten – also alle jene Stücke, die zwar verwandt scheinen, aber im strengen Sinne doch nicht zu den von KÖNIGEN herrührenden Kapitularien gehören. Sie stehen in den Additamenta der Edition.

Mordeks Definition des Kapitularienbegriffs findet sich wörtlich oder sinngemäß in aktuellen Lehrbüchern[7], und das mit gutem Grund: Sie erweist sich für die meisten Fragen als weiterführend. Will man jedoch anhand dieser Texte den Geltungsanspruch schriftlich fixierter Normen in der Karolingerzeit untersuchen[8], dann ist zu-

---

[3] Vgl. das treffende Fazit von GERHARD SCHMITZ, Zur Kapitulariengesetzgebung Ludwigs des Frommen, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 42, 1986, S. 471–516, S. 516: „Nicht das Jahr 814, sondern 829 bildet aus der Perspektive der Kapitularien eine entscheidende Zäsur".

[4] GANSHOF (wie Anm. 2) S. 154 f.

[5] HUBERT MORDEK, Karolingische Kapitularien, in: Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen Mittelalters. Vier Vorträge, gehalten auf dem 35. Deutschen Historikertag 1984 in Berlin (Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter 4) Sigmaringen 1986, S. 25–50, S. 25; nahezu wortgleich: DERS., Fränkische Kapitularien und Kapitulariensammlungen, in: DERS., Studien (wie Anm. 2) S. 1–53, hier S. 1 f.; vgl. auch GANSHOF (wie Anm. 2) S. 13: „Als Kapitularien bezeichnet man Erlasse der Staatsgewalt, deren Text gemeinhin in Artikel (*capitula*) eingeteilt war, und deren sich mehrere karolingische Herrscher bedient haben, um Maßnahmen der Gesetzgebung oder der Verwaltung bekanntzumachen. Bei oberflächlicher Betrachtung könnte man sich damit begnügen zu sagen, daß Kapitularien in Artikel unterteilte Satzungen waren, die von den Karolingerherrschern ausgingen." – Zuletzt hat auch PÖSSEL (wie Anm. 2) S. 267, als kleinsten gemeinsamen Nenner von Kapitularien gerade das „royal sponsorship of a text, specifically of its publication and dissemination" hervorgehoben: „a capitulary was a text which ... had been sent out into the regions from the royal court (... either with counts and bishops or *missi*), and with royal authority attached to it in some way".

[6] ALFRED BORETIUS (Hg.), MGH Capit. 1, Hannover 1883; ALFRED BORETIUS – VICTOR KRAUSE (Hgg.), MGH Capit. 2, Hannover 1897.

[7] Vgl. statt anderer nur HANS-WERNER GOETZ, Proseminar Geschichte: Mittelalter, 3., überarbeitete Auflage, Stuttgart 2006, S. 163 f.

[8] Die Frage ist in ihren Facetten schon seit dem 19. Jahrhundert diskutiert worden: Vgl. die Kontroverse zwischen GEORG BESELER, Über die Gesetzeskraft der Capitularien, in: Festgaben für Gustav Homeyer zum XXVIII. Juli MDCCCLXXI, Berlin 1871, S. 3–25, und ALFRED BORETIUS, Lex und Capitulare, in: DERS., Beitraege zur Capitularienkritik, Leipzig 1874, S. 3–67. – In der Forschung des 20. Jahrhunderts hat dann vor allem die Frage nach dem Geltungsgrund der Kapitularien im Mittelpunkt gestanden. GANSHOF (wie Anm. 2) S. 35 f., hatte dazu (ähnlich wie AUGUSTE DUMAS, La parole et l'écriture dans les capitulaires carolingiens, in: Mélanges d'histoire du moyen âge dédiés à la mémoire de Louis Halp-

nächst an zweierlei zu erinnern: Erstens ist der so definierte Kapitularienbegriff ein Ordnungsbegriff heutiger Mediävisten, nicht eine Kategorie der Franken des 8. und 9. Jahrhunderts[9]. Das deutsche Wort „Kapitular" ist zwar angelehnt an das lateinische Wort *capitulare*, das seit 779 manchmal auch schon von Zeitgenossen benutzt wurde, um Texte zu bezeichnen, die Boretius und Krause in ihrer Edition abgedruckt haben. Aber in den Quellen der Zeit bedeutet das Wort *capitulare* in aller Regel nicht viel mehr als „Kapitelliste"[10]. Umgekehrt benannten Kopisten des 9. Jahrhunderts diejenigen Texte, die schon Proseminaristen unter dem Fachbegriff „Kapitular" zu fassen lernen, häufig genug ganz unspezifisch – nämlich als „Kapitel" (*capitula*). Und im übrigen gingen zumindest die Menschen, die im 9. Jahrhundert des Schreibens kundig waren, mit beiden Wörtern erheblich großzügiger um als heutige Mediävisten: Als *capitula* oder *capitulare* konnten die Zeitgenossen nicht nur Kapitularien bezeichnen, sondern so ziemlich jeden Text, der irgendwie in Einzelpunkte aufgegliedert und in Listenform dargeboten wurde.

---

hen, Paris 1951, S. 209–216) die These geäußert: „Der geschriebene Text diente hier ausschließlich der Bekanntmachung. Sein Ziel war es, die Durchführung und Anwendung der getroffenen Maßnahme zu erleichtern. Wichtig war nur eines: der mündliche Akt, durch den der König oder Kaiser die von ihm getroffene Entscheidung kundtat ... "; dem hat REINHARD SCHNEIDER, Zur rechtlichen Bedeutung der Kapitularientexte, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 23, 1967, S. 273–294, sowie DERS., Schriftlichkeit und Mündlichkeit im Bereich der Kapitularien, in: PETER CLASSEN (Hg.), Recht und Schrift im Mittelalter (Vorträge und Forschungen 23) Sigmaringen 1977, S. 257–279, widersprochen, dem auch DIETER HÄGERMANN, Zur Entstehung der Kapitularien, in: WALDEMAR SCHLÖGL – PETER HERDE (Hgg.), Grundwissenschaften und Geschichte. Festschrift für Peter Acht (Münchener Historische Studien 15) Kallmünz 1976, S. 12–27, S. 12, zugestimmt hat. – Dagegen hat sich wiederum ARNOLD BÜHLER, Wort und Schrift im karolingischen Recht, in: Archiv für Kulturgeschichte 72, 1990, S. 275–296, gewandt: „Nicht auf den geschriebenen Text kommt es an, sondern auf das gesprochene Wort". – Dass die Alternative zu modern gesetzt ist und daher in die Irre führt, haben zu Recht ROSAMOND MCKITTERICK, Zur Herstellung von Kapitularien: Die Arbeit des *leges*-Skriptoriums, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 101, 1993, S. 3–16, S. 4, und HUBERT MORDEK, Kapitularien und Schriftlichkeit, in: RUDOLF SCHIEFFER (Hg.), Schriftkultur und Reichsverwaltung unter den Karolingern. Referate des Kolloquiums der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften am 17./18. Februar 1994 in Bonn (Abhandlungen der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften 97) Opladen 1996, S. 34–66, S. 37, betont. – Eine konzise Zusammenfassung der älteren Debatte über den Geltungsgrund von Kapitularien aus rechtshistorischer Sicht bietet im Übrigen PHILLIP CAMPBELL, Die Kapitularien. Entstehung und Bedeutung, in: KARL KROESCHELL – ALBRECHT CORDES (Hgg.), Funktion und Form. Quellen- und Methodenprobleme der mittelalterlichen Rechtsgeschichte (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 18) Berlin 1996, S. 23–38, S. 30–33.

9 Vgl. zum Folgenden SIMON STEIN, Lex und Capitula. Eine kritische Studie, in: Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung 41, 1926, S. 289–301, besonders S. 299; GANSHOF (wie Anm. 2) S. 13–18; BÜHLER (wie Anm. 2) S. 321–339; MORDEK, Fränkische Kapitularien (wie Anm. 5) S. 2 f., alle mit einschlägigen Belegen; zuletzt außerdem RUDOLF POKORNY, Capitula episcoporum. Vierter Teil (MGH Capitula Episcoporum 4) Hannover 2005, S. 16 f.

10 Dem entspricht es übrigens, dass sich ein Zeitgenosse wie Ansegis für seine Sammlung wenig um eine scharfe Definition der Gattung 'Kapitular' scherte, sondern auch Canones, Lemmata-Listen und einen ‚Tractandenkatalog' mit aufnahm: Dazu GERHARD SCHMITZ, ... *pro utile firmiter tenenda sunt lege*. Bemerkungen zur Brauchbarkeit und zum Gebrauch der Kapitulariensammlung des Ansegis, in: DIETER R. BAUER – RUDOLF HIESTAND – BRIGITTE KASTEN – SÖNKE LORENZ (Hgg.), Mönchtum – Kirche – Herrschaft 750–1000, Sigmaringen 1998, S. 213–229, S. 218 f.

Ebenso schwer wiegt das zweite Problem: Kapitularien gelten zwar als „von den fränkischen Herrschern ausgehende" Texte; anders als im Falle von Urkunden haben sich aber in der Kanzlei ausgefertigte 'Originale' von Kapitularien nicht erhalten[11]. Wir kennen nur kopiale Überlieferungen, und zwar ganz überwiegend im Zusammenhang von Sammlungen, die auch andere Normen tradieren[12]. Strenggenommen darf man in den als 'Kapitularien' bezeichneten Texten also zunächst einmal nur Listen von Einzelpunkten sehen, die in unterschiedlichen Phasen der Beratungen karolingischer Könige mit ihren Großen entstanden sind, in ihrer heute bekannten Form jedoch nicht vom Hof, sondern von den 'Empfängern' dokumentiert und tradiert wurden.

Nun ist es bei einer Überlieferung einer einzelnen Kapitelliste in mehreren Handschriften zwar möglich und legitim, aus diesen Kopien einen (verlorenen) Archetyp zu rekonstruieren, dieses 'Kapitular' dann zu datieren und ihm eine Nummer und einen Kunsttitel zu geben. Allerdings verdeckt dieses nachträgliche Abgrenzen, Ordnen und Kategorisieren, wie die Zeitgenossen selbst mit den Kapitellisten umgegangen sind[13]. Für die Frage nach dem Geltungsanspruch dieser Normtexte sind gerade die Formen des Sammelns und Dokumentierens selbst aufschlussreich: Sie lassen Rückschlüsse zu auf den praktischen Gebrauch und damit auch auf die Erwartungen, welche die Zeitgenossen an die *capitula* knüpften[14]. Das möchte ich im Folgenden zunächst an einem einzelnen, aber vielzitierten Beispiel veranschaulichen. Anschließend sind daraus Thesen zum Geltungsanspruch der so genannten Kapitularien im Frankenreich des 8. und 9. Jahrhunderts abzuleiten.

DAS 'CAPITULARE GENERALE' KARLS DES GROSSEN VON 802

Der Pariser Latinus 4613 (Paris, Bibliothèque Nationale de France [BNF], ms. lat. 4613) ist eine Handschrift aus dem Italien vielleicht schon des späten 9.[15], wahrscheinlicher aber des 10. Jahrhunderts[16]. In diesem Buch – und nur hier – findet sich

---

[11] MORDEK, Karolingische Kapitularien (wie Anm. 5) S. 32.

[12] Dazu der Überblick bei MORDEK, Fränkische Kapitularien (wie Anm. 5) S. 34–47.

[13] Zur Wichtigkeit dieser Frage vgl. grundsätzlich auch RUDOLF POKORNY, Eine Brief-Instruktion aus dem Hofkreis Karls des Großen an einen geistlichen Missus, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 52, 1996, S. 57–83, der S. 78 einfordert „ein Durchleuchten der einzelnen Texte unter der Fragestellung, wer eigentlich in ihnen zu wem spricht, wer eine königliche Rechtssatzung im heute noch faßbaren Text als vermittelnde Instanz formal bereits überformt haben könnte ...".

[14] Vgl. ROSAMOND MCKITTERICK, Some Carolingian Law-Books and Their Function, in: BRIAN TIERNEY – PETER LINEHAN (Hgg.), Authority and Power. Studies on Medieval Law and Government Presented to Walter Ullmann on His Seventieth Birthday, Cambridge u. a. 1980, S. 13–27, S. 13 f.

[15] So VALESKA KOAL, Studien zur Nachwirkung der Kapitularien in den Kanonessammlungen des Frühmittelalters (Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 13) Frankfurt am Main u. a. 2001, S. 124.

[16] Dazu und zur Handschrift insgesamt: HUBERT MORDEK, Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta. Überlieferung und Traditionszusammenhang der fränkischen Herrschererlasse (MGH Hilfsmittel 15) München 1995, S. 469–476; BÜHLER (wie Anm. 2) S. 375 f. – Zur Datierung zuletzt HUBERT MORDEK, „Quod si se non emendent, excommunicentur": Rund um ein neues Exzerpt des Capitulare generale Kaiser Karls des Großen (802), in: KATHLEEN G. CUSHING – RICHARD F. GYUG (Hgg.), Ritual, Text and Law. Studies in Medieval Canon Law and Liturgy Presented to Roger E. Reynolds, Aldershot 2004, S. 171–183, S. 172, Anm. 4.

eine Liste von 33 Kapiteln, die für die Geschichte Karls des Großen von einiger Bedeutung ist. Die Liste gilt als ein programmatischer Text jener Reformpolitik, die Karl nach seiner Kaiserkrönung in Angriff nahm[17]. Wichtig ist der Text schon deshalb, weil er nicht nur erneut einen allgemeinen Treueid einfordert, sondern ihn auch en détail in seinem Gehalt und seiner rechtlichen Reichweite beschreibt[18]. Wichtig ist der Text aber auch, weil er in seinen weiteren Kapiteln grundsätzliche Bestimmungen zur Lebensführung der Geistlichkeit und der Laien formuliert. Schon Georg Heinrich Pertz – wie in seiner Folge dann auch Alfred Boretius – hat die Kapitelliste des Pariser Latinus 4613 mit jener Reforminitiative Karls des Großen von 802 in Zusammenhang gebracht, über die ausführlich die 'Annales Laureshamenses' berichten[19]. Auf dieser Basis haben Pertz und Boretius den Text in das Frühjahr 802 datiert. Schon Étienne Baluze hatte das Stück außerdem neu in 40 Abschnitte untergliedert. Das Ergebnis hat er als 'Capitulare primum anni DCCCII sive capitula data missis dominicis' gedruckt[20], Pertz hat den Text als 'Capitulare Aquisgranense' publiziert, Boretius gab ihm später den Titel 'Capitulare missorum generale'[21].

Unmittelbar im Anschluss an diese Kapitelliste, jedoch abgesetzt durch eine größere Initiale und nicht mit einer eigenen Kapitelzahl versehen, folgt in der Pariser Handschrift der Wortlaut einer Ansprache, mit der sich jemand an seine *fratres dilectissimi* wendet[22]: *pro salute uestra hunc missus*, so beginnt der Text in ungelenkem Latein, *ut ammoneamus uos quomodo secundum deum iuste et bene uiuatis*[23]. Die Ansprache ist in dem Pa-

---

[17] So ausdrücklich François Louis Ganshof, Charlemagne's programme of imperial government, in: The Carolingians and the Frankish Monarchy. Studies in Carolingian History, Aberdeen 1971, S. 55–85, S. 56; aus der jüngeren Literatur vgl. Wilfried Hartmann, Karl der Große und das Recht, in: Paul Leo Butzer – Max Kerner – Walter Oberschelp (Hgg.), Karl der Grosse und sein Nachwirken. 1200 Jahre Kultur und Wissenschaft in Europa, 1: Wissen und Weltbild, Turnhout 1997, S. 173–192, S. 178; Dieter Hägermann, Karl der Große. Herrscher des Abendlandes. Biographie, München 2000, S. 453; Thomas Martin Buck: „Capitularia imperatoria". Zur Kaisergesetzgebung Karls des Großen von 802, in: Historisches Jahrbuch 122, 2002, S. 3–26, S. 8 und öfter; Mordek (wie Anm. 2) S. 43; Mordek, Fränkische Kapitularien (wie Anm. 5) S. 16; Ders., Exzerpt (wie Anm. 16) S. 171; Pössel (wie Anm. 2) S. 265.

[18] Dazu Matthias Becher, Eid und Herrschaft. Untersuchungen zum Herrscherethos Karls des Großen (Vorträge und Forschungen, Sonderband 39) Sigmaringen 1993, S. 201–212.

[19] Annales Laureshamenses, hg. von Georg Heinrich Pertz (MGH SS 1) Hannover 1826, ad a. 802, S. 39; vgl. außerdem Annales sancti Amandi, hg. von Georg Heinrich Pertz (MGH SS 1) Hannover 1826, ad a. 802, S. 14. – Die Annales regni Francorum, hg. von Friedrich Kurze (MGH SS rer. Germ. 6) Hannover 1895, ad a. 802, S. 117, erwähnen lediglich, dass Karl in Aachen das Osterfest gefeiert habe, erzählen von der übrigen politischen Initiative des Jahres 802 aber nichts. – Zur Frage einer Reorganisation der Königsboten im Jahr 802 vgl. Jürgen Hannig, Pauperiores vassi de infra palatio? Zur Entstehung der karolingischen Königsbotenorganisation, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 91, 1983, S. 309–374.

[20] Capitularia regum Francorum 1, hg. von Étienne Baluze, Paris 1677, S. 362–375; dass Baluze den Text ebenfalls nur auf der Grundlage des Pariser Latinus 4613 gedruckt hat, zeigt seine Angabe: *Nunc primum edita ex veteri codice Longobardico MS. bibliothecae Thuanae* (ebd. S. 362).

[21] Capitulare Aquisgranense, hg. von Georg Heinrich Pertz (MGH LL 1) Hannover 1835, S. 90–96; Capitulare missorum generale, hg. von Boretius (wie Anm. 6) Nr. 33, S. 91–99.

[22] Zu diesem Text und seiner Editionsgeschichte sehr ausführlich Buck (wie Anm. 2) S. 157–238 und S. 376–394, der die 'Admonitio' in die Jahre 801/2 datiert und einen gewissen Anteil Karls am Zustandekommen nicht ausschließt.

[23] Paris, BNF, ms. lat. 4613, fol. 91v (= Boretius [wie Anm. 6] Nr. 121, S. 239).

risinus wegen Blattverlusts nicht vollständig überliefert. Baluze hat diese 'Admonitio' als Teil der vorangehenden Kapitelliste verstanden und daher in seiner Edition der Kapitularien diesen predigtartigen Text als Schlusskapitel des Kapitulars von 802 mit abgedruckt[24]. Ein Leser des Pariser Codex könnte dabei auf die Idee kommen, in der 'Admonitio' spräche noch immer (wie im Kapitel unmittelbar zuvor) der Kaiser selbst. Tatsächlich hat Georg Heinrich Pertz den Text so interpretiert: Obgleich er einen zweiten Textzeugen für die predigtartige Ermahnung entdeckt und die Ansprache daher, anders als Baluze, als einen eigenständigen Text ediert hatte, betrachtete er ihn dennoch als eine 'Admonitio generalis', die Karl selbst am Ende der Aachener Versammlung im Frühjahr 802 gehalten habe[25]. Erst Boretius hat den Text als Mahnrede eines Missus gedeutet und das Stück daher in die Additamenta seiner Edition verbannt[26].

Die Forschung ist Pertz und Boretius bis heute nicht nur in der Datierung der Kapitelliste gefolgt, sondern auch in der Einschätzung, dass es sich hier (mit Ausnahme der 'Admonitio') um EIN Kapitular handele. Kritik ist lediglich an Boretius' Einordnung des Stückes geübt worden: Der Text sei mitnichten ein Kapitular für die Missi[27]; vielmehr müsse er als 'Capitulare generale [primum]' angesprochen werden – als großes Kaiserkapitular von neuer Rechtsqualität, das von seinem programmatischen Anspruch her am ehesten mit Karls 'Admonitio generalis' von 789 vergleichbar sei[28]. Die Einzelbestimmungen dieses Kapitulars seien dann mittels eines 'Capitulare missorum' den Königsboten zur weiteren Bekanntmachung und Durchsetzung im Reich zugeleitet worden. Dieses Kapitular für die Königsboten, so die Meinung der Forschung, sei ebenfalls überliefert: Es handele sich hierbei um diejenige Kapitelliste, die Boretius als Nr. 34 seiner Edition unter dem Kunsttitel 'Capitularia missorum specialia' gedruckt hat[29].

Der Überlieferungsbefund ist weniger eindeutig, als es die Einmütigkeit der Forschung vermuten lassen könnte. Zwar sind schon im Codex unicus die betreffenden Kapitel, die Boretius als Karls Kapitular Nr. 33 ediert hat, jeweils mit einer Nummer

---

24 BALUZE (wie Anm. 20) cap. 41, S. 375, unter der Kapitelüberschrift *Admonitio de symbolo fidei*; dazu auch BUCK (wie Anm. 2) S. 190–196.

25 PERTZ (wie Anm. 21) S. 101–103 (unter dem Titel 'Admonitio generalis'); vgl. dazu auch BUCK (wie Anm. 2) S. 196 f.

26 BORETIUS (wie Anm. 6) Nr. 121, S. 238–240 (unter dem Titel 'Missi cuiusdam admonitio').

27 So schon GERHARD SEELIGER, Die Kapitularien der Karolinger, München 1893, S. 69.

28 Vgl. in diesem Sinne zuletzt MORDEK, Exzerpt (wie Anm. 16) S. 171 mit Anm. 3. – Etwas anders aber wieder PÖSSEL (wie Anm. 2) S. 65: „The capitulary was clearly not meant to be of relevance only to the *missi*, but they were its intended recipients ...".

29 BORETIUS (wie Anm. 6) Nr. 34, S. 99–102; dazu mit besserer Edition WILHELM A. ECKHARDT, Die Capitularia missorum specialia von 802, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 12, 1956, S. 498–516. – Zum Zusammenhang mit Nr. 33 vgl. MORDEK, Kapitularien und Schriftlichkeit (wie Anm. 5) S. 40. – Zu den Ereignissen der Jahre 802/3 ausführlich GANSHOF (wie Anm. 17); DERS., Karl der Große in seiner Aachener Pfalz während der Jahre 802 und 803, in: Schriftenreihe des Rheinischen Heimatbundes 8, 1961, S. 3–8; zu Karls Rechtsreformen jener Jahre außerdem GERHARD THEUERKAUF, Lex, Speculum, Compendium iuris. Rechtsaufzeichnung und Rechtsbewußtsein in Norddeutschland vom 8. bis zum 16. Jahrhundert (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 6) Köln – Graz 1968, S. 54–67.

Tabelle 1: Übersicht über den Inhalt des Codex Paris, BNF, ms. lat. 4613
(basierend auf HUBERT MORDEK, Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta. Überlieferung und Traditionszusammenhang der fränkischen Herrschererlasse [MGH Hilfsmittel 15] München 1995, S. 470–476)

foll.	Kapitellisten im Parisinus	Entsprechungen in der Edition von Boretius/Krause, Kapitular Nr.
1r–62v	Langobardische Rechtstexte	
62v–70r	KAPITELLISTE I (c. 1–70)	20
		94
		95
		96 (*nur hier überliefert*)
		25
		98 (*aber ohne Invocatio und Inscriptio*)
70r–73r	KAPITELLISTE II (c. 1–33)	39
		40 (*nur cap. 1–7, 9–22, 24, 28, 29*)
73r–83r	KAPITELLISTE III (c. 1–50)	22 (*c. 9, 11, 26, 27 fehlen*)
		23 (*nur cap. 1–7, 9–31, 35–37*)
83r-v	*[ohne eigene Zählung anschließend]*	105 (*nur cap. 4–5, nur hier überliefert*)
83v–91v	KAPITELLISTE IV (c. 1–33)	33 *(nur hier überliefert)*
91v	*[ohne eigene Zählung]*	121 (*Textanfang der 'Admonitio'*)
	Verlust einer Lage	
92r–94v	Ende der KAPITELLISTE V (c. [1] 83–107)	141 (*wegen Textverlusts nur noch das letzte cap. 29*)
		191 (*nur cap. 1–3*)
		192 (*nur cap. 2, 4, 5, 7*)
		158 (*nur cap. 12 und 15*)
		165 (*ohne cap. 14*)
94v–97r	KAPITELLISTE VI (c. 1–16)	201 (*c. 1–8, 11–14*)
		außerdem vier nur hier in dieser Form überlieferte Kapitel
97r–98v	KAPITELLISTE VII (c. 1–10)	215 (*ohne cap. 6*)
	dann fragmentarischer Abbruch der Hs., nach Kapitelzahl XI	214 (*c. 1–3*) 219 (*Inscriptio und cap. 3–4*)

versehen und durchgezählt; schon hier also werden sie als eine zusammenhängende Liste behandelt. Sie ist jedoch lediglich ein Abschnitt einer größeren, planvoll angelegten Rechtssammlung. Diese Sammlung wird eröffnet durch eine Reihe langobardischer Rechtstexte[30]. Darauf folgen sieben Listen von *capitula*, die zu einem guten Teil italienischen Kapitularien entnommen sind. Der jüngste datierbare Text stammt von 856[31].

Der Codex überliefert also eine oberitalienische Rechtssammlung aus der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts. Das Original der Sammlung ist die Pariser Handschrift wahrscheinlich nicht; es dürfte sich um die Kopie einer früheren Kompilation handeln, vielleicht sogar vermittelt über weitere, verlorene Zwischenglieder. Dafür spricht nicht allein die späte Entstehungszeit des Codex, sondern auch die auffällige Spannung zwischen der qualitätvollen Zusammenstellung der Texte einerseits und deren sprachlicher Gestalt andererseits: Seit Alfred Boretius gehört es zum guten Ton, das korrupte Latein der Sammlung zu beklagen[32].

Wie der Tabelle 1 zu entnehmen ist, hat nun derjenige, der die Sammlung konzipiert hat, für alle übrigen sechs Listen nicht nur jeweils eine, sondern mehrere ihm vorliegende Kapitellisten zueinandergefügt und das Ergebnis dann geschlossen mit einer neuen Kapitelzählung versehen. So findet sich etwa zu Beginn des Kapitularienteils (fol. 62v–70r) eine Liste von 70 Kapiteln, für die der Kompilator vier Listen kombiniert hat, die in anderen Handschriften auch getrennt voneinander überliefert werden; hinzu kommen acht Kapitel, die nur hier tradiert sind[33]. Und mehr noch: Im Zuge seiner Arbeit hat der Kompilator in der Regel seine Vorlagen nicht vollständig übernommen. Soweit es durch Parallelüberlieferungen überprüfbar ist, hat er einzelne Kapitel gekürzt oder sogar ganz entfallen lassen, bisweilen auch – umgekehrt – nur einige wenige Kapitel aus einer ihm vorliegenden Kapitelliste in seine Sammlung integriert[34].

Dieser Befund ist wichtig: Denn angesichts dessen wird man auch die vierte, von 1–33 durchnummerierte Kapitelliste des Kompilators noch einmal genauer ansehen müssen – eben jene Liste, die Pertz und Boretius als ein in sich geschlossenes Kapitular begriffen haben. Bei näherem Hinsehen erweist sich das „programmatische Kaiserkapitular" von 802 freilich als ein wenig kohärenter Text, und zwar sowohl von seiner sprachlichen Gestaltung wie auch von seinem Inhalt her[35]. Folgende Abschnitte lassen sich voneinander unterscheiden:

---

30 Zum Folgenden vgl. im einzelnen die Aufstellung bei MORDEK, Bibliotheca (wie Anm. 16) S. 470–476; zur Kapitulariensammlung der Handschrift auch knapp DERS., Fränkische Kapitularien (wie Anm. 5) S. 42.

31 BORETIUS – KRAUSE (wie Anm. 6) Nr. 215, S. 90 f.; vgl. MORDEK, Bibliotheca (wie Anm. 16) S. 475.

32 ALFRED BORETIUS, Die Capitularien im Langobardenreich: Eine rechtsgeschichtliche Abhandlung, Halle 1864, S. 45; vgl. die plakativen Beispiele bei MORDEK, Exzerpt (wie Anm. 16) S. 172–174. – Eine romanistische, sprachwissenschaftliche Analyse der im Parisinus überlieferten Texte fehlt; man wird sich daher vorerst hüten müssen, allein aus der Sprachgestalt so weitreichende historische Schlüsse zu ziehen wie MORDEK, ebd., S. 174, der hinter der Sprache sogar „einen lautlosen Angriff auf die fränkische Gesetzgebung und damit auf die fränkische Herrschaft in Italien" vermutete.

33 Vgl. dazu im einzelnen MORDEK, Bibliotheca (wie Anm. 16) S. 471 f.

34 Vgl. die Beispiele ebd., S. 473.

35 Vgl. in diesem Sinne auch HÄGERMANN (wie Anm. 17) S. 453.

1) Einen zusammengehörigen Block bilden die ersten neun Kapitel[36]. Sie berichten in der dritten Person Singular über alle diejenigen Bestimmungen zum allgemeinen Treueid, die der DOMNUS IMPERATOR getroffen habe[37]. Das neunte Kapitel beendet diesen ersten, sprachlich wie inhaltlich zusammenhängenden Abschnitt mit dem Satz: *hec enim omnia supradicta imperiali sacramento observari debetur*[38].

2) Darauf folgt – vom Inhalt her – ein zweiter Block: Die Kapitel 10–19 sind der Geistlichkeit gewidmet; es geht um Bischöfe, Äbte, Mönche, Nonnen, Landpfarrer, Kanoniker usw. Sprachlich allerdings ist dieser Block nicht in sich konsistent, die Sprecherperspektive wechselt mehrfach. Die Kapitel 10–13 sind so neutral formuliert, dass sich der Sprecher nicht eindeutig ermitteln lässt. Im Kapitel 14 spricht dagegen unzweifelhaft der Kaiser selbst in der ersten Person Plural[39] – anders als in den ersten neun Kapiteln, die über Maßnahmen des *domnus imperator* berichten. Doch schon in Kapitel 15 wechselt die Sprecherperspektive ein weiteres Mal: Mit Blick auf die Erhebung von Bischöfen und Äbten wird hier festgestellt, dass der *domnus imperator* in dieser Frage eine ältere Bestimmung bekräftigt habe. Diese ältere Norm wird dann – eingeleitet durch die Worte *eo tamen tinore* – im Wortlaut zitiert[40]. Die Kapitel 16–17 sind wieder so unspezifisch gestaltet, dass sie ebenso gut Canones einer Synode wie Kapitel eines Herrscherkapitulars darstellen könnten. Kapitel 18 und 19 sind deutlich in der ersten Person Plural aus Karls Sicht formuliert, sprechen also etwa von *nostra gratia* und *nostra presentia*[41].

3) Von ihrem Inhalt her wenden sich die Kapitel 21–33 der Liste überwiegend an die *comites* und an andere Laien. Auch dieser dritte inhaltliche Block zerfällt jedoch sprachlich wieder in verschiedene Abschnitte: Die ersten drei *capitula* sind neutral formuliert oder in der ersten Person Plural gefasst. Die Kapitel 23–26 berichten dagegen wieder in der dritten Person Singular darüber, was der *domnus imperator* angeordnet habe; zudem folgen sie einem bestimmten sprachlichen Muster (*De legationibus* ... – *De pauperibus* ... – *De his* ... – *Et his* ...)[42]. In den letzten Kapiteln schließlich spricht wieder durchweg Karl selbst in der ersten Person Plural, und auch hier finden sich in einigen Kapiteln Parallelen in den Formulierungen: *usque ad iudicium nostrum* heißt es

---

36 Hier – wie im Folgenden – beziehen sich die Kapitelzahlen auf die Zählung im Codex unicus.

37 Paris, BNF, ms. lat. 4613, fol. 83v–85r (= BORETIUS [wie Anm. 6] Nr. 33, cap. 1–9, S. 91–93).

38 Paris, BNF, ms. lat. 4613, fol. 85r (= BORETIUS [wie Anm. 6] Nr. 33, cap. 9, S. 93, Z. 25).

39 Paris, BNF, ms. lat. 4613, fol. 86r: ... *ut nos per eorum bona uoluntatem magis praemium uite êterne quam supplicium mereamur.* / ... *bannum nostrum* ... / *tunc ad nostra presentiam simul cum episcopo suo ueniant.* (= BORETIUS [wie Anm. 6] Nr. 33, cap. 14–15, S. 94).

40 Paris, BNF, ms. lat. 4613, fol. 86r–v: *De ordinatione elegenda ut domnus imperator iam olim ad francorum banno concessit, ut episcopi, abbatibus ita etiam nunc et firmavit eo tamen tinore: „ut neque episcopus, neque abbas in monasterio viliores meliori plus diligit et eum sibi propter consanguinitatem suam uel aliqua adolationem melioribus suis preferre studeat, et talem* NOBIS *duce ordinandum, cum meliorem eo habet occultato et oppressu, quod nequaquam fieri* VOLUMUS, *quia* INRISIOR ET DELUSIO NOSTRA *hoc fieri uidetur; set talis in monasteriis nutriantur ad ornandum in quo* ET NOBIS *et merces et profectus adcrescat commendatoribus suis*". BORETIUS (wie Anm. 6) Nr. 33, cap. 16, S. 94, Z. 16–23, hat nicht kenntlich gemacht, dass es sich an dieser Stelle um das wörtliche Zitat einer älteren, sonst nicht überlieferten Bestimmung handeln muss.

41 Paris, BNF, ms. lat. 4613, fol. 87v–88v (= BORETIUS [wie Anm. 6] Nr. 33, cap. 19–24, S. 95 f.).

42 Paris, BNF, ms. lat. 4613, fol. 88v–89r (= BORETIUS [wie Anm. 6] Nr. 33, cap. 28–31, S. 96 f.).

etwa in cap. 27, 28 und 31[43], in cap. 32 dann *dum in nostra presentia perducatur*[44]. Inhaltlich bilden die Kapitel 30 und 32 im Übrigen Dubletten zu früheren Kapiteln der Liste, die ebenfalls schon von Inzest und Mord gehandelt haben[45].

Der Befund spricht insgesamt nicht dafür, dass wir hier einen in sich geschlossenen, ausgefeilten Text vor uns haben – Karls erstes großes, programmatisches Kaiserkapitular. Mit einem pauschalen Verweis auf die formale Regellosigkeit von Kapitularien wird man die inhaltlichen und sprachlichen Brüche schwerlich wegdiskutieren können[46]: Jedenfalls lehrt ein Blick auf die 'Admonitio generalis' von 789[47], auf das so genannte 'Capitulare italicum' von 801[48], auf die 'Divisio regnorum' von 806[49],

---

43 Paris, BNF, ms. lat. 4613, fol. 90r und fol. 90v (hier: *usque ad nostrum iudicium*) (= BORETIUS [wie Anm. 6] Nr. 33, cap. 32, S. 97; cap. 33, S. 97 und cap. 36, S. 98).

44 Paris, BNF, ms. lat. 4613, fol. 90v.

45 Vgl. cap. 27, Paris, BNF, ms. lat. 4613, fol. 89r–90r (zu *homicidia*) und cap. 28, ebd., fol. 90r (zum Inzest).

46 Schon BORETIUS (wie Anm. 6) Nr. 33, S. 91, hat auf die Beschlüsse der Frankfurter Synode von 794 verwiesen, in denen sich eine ähnliche sprachliche Mélange findet. Allerdings ist die Überlieferungsgeschichte dieses Textes nicht minder problematisch: Die gesamte Überlieferung geht zurück auf den Codex Paris, BNF, ms. lat. 10758 (p. 25–35), eine wahrscheinlich von dem Erzbischof Hinkmar von Reims in Auftrag gegebene Sammlung (vgl. dazu HUBERT MORDEK, Aachen, Frankfurt, Reims. Beobachtungen zu Genese und Tradition des „Capitulare Francofurtense" [794], in: DERS., Studien [wie Anm. 2] S. 205–228, S. 216 f.). Aus welcher (oder welchen?) Vorlage(n) der Reimser Kompilator in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts die disparaten *capitula* geschöpft und welchen Anteil er selbst an der überlieferten Textgestalt hat, ist ganz unklar; ebenso wenig ist zu ermitteln, ob es sich bei dieser Kapitelliste exakt um denselben Text handelte, der auch den Konzilsvätern von Reisbach und Freising vorgelegen hatte und den sie beschrieben als *illud, quod in magno concilio cum capitulis collectis in loco nuncupato Francorum vado quae* [sc. Karl] *per omnes provincias observare decrevit* (hg. von ALBERT WERMINGHOFF, Zu den bairischen Synoden am Ausgang des achten Jahrhunderts, in: Festschrift Heinrich Brunner zum siebzigsten Geburtstag, Weimar 1910, S. 39–55, S. 43). Man wird also auch hier zumindest Vorsicht obwalten lassen und fragen müssen, inwieweit erst die Überlieferung aus einem Konglomerat verschiedener Texte, die im Zusammenhang mit der Frankfurter Synode von 794 entstanden waren, ein in sich geschlossenes 'Kapitular' gemacht hat. – MORDEK, Fränkische Kapitularien (wie Anm. 5) S. 30, sah – zu Recht – generell im Wechsel der Sprecherperspektive einen Reflex des Entstehungsprozesses von Kapitularien, ohne deshalb aber kritisch zu hinterfragen, ob der jeweils überlieferte Text überhaupt vom „Hof" als Einheit konzipiert und zur Verbreitung bestimmt war – oder erst ein späterer Sammler die betreffenden Kapitel zusammengestellt haben könnte.

47 Admonitio generalis, hg. von BORETIUS (wie Anm. 6) Nr. 22, S. 53–62; zur möglichen Autorschaft Alkuins vgl. CARL-FRIEDRICH SCHEIBE, Alcuin und die Admonitio generalis, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 14, 1958, S. 221–229; gegen den abwegigen Fälschungsverdacht, den ÉLISABETH MAGNOU-NORTIER, L'„Admonitio generalis". Étude critique, in: JOSEP PERARNAU (Hg.), Jornades internacionals d'Estudi sobre el Bisbe Feliu d'Urgell (La Seu d'Urgell, 28–30 de setembre de 1999), Barcelona 2000, S. 195–242, geäußert hat, vgl. die Richtigstellung bei GERHARD SCHMITZ, Echte Quellen – falsche Quellen. Müssen zentrale Quellen aus der Zeit Ludwigs des Frommen neu bewertet werden?, in: FRANZ-REINER ERKENS – HARTMUT WOLFF (Hgg.), Von sacerdotium und regnum. Geistliche und weltliche Gewalt im frühen und hohen Mittelalter. Festschrift für Egon Boshof zum 65. Geburtstag, Köln u. a. 2002, S. 275–300, S. 277–284.

48 Capitulare italicum, hg. von BORETIUS (wie Anm. 6) Nr. 98, S. 204–206; dazu BUCK (wie Anm. 2) S. 220–226.

49 Divisio regnorum, hg. von BORETIUS (wie Anm. 6) Nr. 45, S. 126–130; dazu zuletzt die Beiträge von JOHANNES FRIED, MATTHIAS M. TISCHLER und SÖREN KASCHKE in dem Band von BRIGITTE KASTEN (Hg.), Herrscher- und Fürstentestamente im westeuropäischen Mittelalter (Norm und Struktur 29) Köln – Weimar – Wien 2008, S. 146–192, S. 193–258 und S. 259–289.

aber auch auf die 'Ordinatio imperii' von 817[50] oder auf Ludwigs 'Admonitio' von 823/25[51], dass ein programmatischer Text weit anders hätte aussehen KÖNNEN.

So ist es wahrscheinlicher, dass der Kompilator der Sammlung hier mehr oder minder wörtlich eine Reihe verschiedener Vorlagen (darunter übrigens auch die predigtartige 'Admonitio') zusammengestellt und dann unter einer einheitlichen Kapitelzählung durchnummeriert hat – geradeso wie er es auch für die übrigen sechs Kapitellisten getan hat, die der Pariser Latinus 4613 enthält. Stellt man zudem den Wechsel der Sprecherperspektive in Rechnung, so müssen die Vorlagen, die der Sammler verwendete, mindestens aus zwei verschiedenen Stufen des Beratungs- und Verbreitungsprozesses hervorgegangen sein: Zu unterscheiden sind nämlich diejenigen Kapitel, in denen Karl selbst in der ersten Person Plural spricht – und diejenigen Passagen, in denen ein Dritter den Willen des Kaisers einem weiteren Personenkreis mitteilt.

Seit Boretius ist mehrfach behauptet worden, der Text erweise sich dadurch als Einheit, dass Anfang und Schluss miteinander korrespondieren[52]. Tatsächlich sind der Anfangs- und der Schlussteil aber lediglich redundant; was am Beginn – geradezu in historiographischer Form – als Bericht über das Geschehen nachzulesen ist, wird im Schlussteil noch einmal aus der Perspektive des Kaisers selbst eingefordert.

Ein weiteres Argument für die Zusammengehörigkeit der 33 Kapitel im Pariser Latinus 4613 sind die inhaltlichen Parallelen, die zwischen diesen *capitula* und zwei weiteren Listen bestehen: erstens den 'Capitularia missorum specialia' von 802 (Nr. 34)[53] und zweitens dem 'Capitulare missorum item speciale' (Nr. 35)[54]. Das Verhältnis der drei Listen zueinander ist jedoch komplex. Boretius hat alle drei in das Jahr 802 datieren wollen. Zumindest Nr. 35 könnte aber auch aus der Zeit zwischen Dezember 805 und März 806 stammen: Diese Liste kombiniert ausgewählte Kapitel der 'Admonitio generalis' von 789 mit Kapiteln aus einer Vorlage, die auch für Nr. 34 benutzt worden ist; sie gibt dabei aber jeweils nicht exakt den Wortlaut wieder, sondern fasst eher knapp den gemeinten Sinn zusammen. Tradiert wird auch diese Liste Nr. 35 nur in einer einzigen Handschrift[55]; hier findet sie sich im Zusammenhang einer Sammlung von Kapiteln, die im Auftrag des Bischofs Ghaerbald von Lüttich wohl 806 zusam-

---

50 Ordinatio imperii, hg. von BORETIUS (wie Anm. 6) Nr. 136, S. 270–273; dazu SÖREN KASCHKE, Die karolingischen Reichsteilungen bis 831. Herrschaftspraxis und Normvorstellungen in zeitgenössischer Sicht (Schriften zur Mediävistik 7) Hamburg 2006, S. 324–353 (mit der älteren Literatur); zuletzt noch DIETER HÄGERMANN, „Divisio imperii" von 817 und „divisio regni" von 831, in: Herrscher- und Fürstentestamente (wie Anm. 49) S. 291–299, der die Ordnung dezidiert für einen politischen Fehlgriff hielt.

51 Admonitio ad omnes regni ordines, hg. von BORETIUS (wie Anm. 6) Nr. 150, S. 303–307; dazu OLIVIER GUILLOT, Une ordinatio méconnue. Le Capitulaire de 823–825, in: PETER GODMAN – ROGER COLLINS (Hgg.), Charlemagne's Heir. New Perspectives on the Reign of Louis the Pious (814–840), Oxford 1990, S. 455–486.

52 BORETIUS (wie Anm. 6) Nr. 33, S. 91; BUCK (wie Anm. 17) S. 18; vgl. auch PÖSSEL (wie Anm. 2) S. 265.

53 Capitularia missorum specialia, hg. von BORETIUS (wie Anm. 6) Nr. 34, S. 99–102.

54 Capitulare missorum item speciale, hg. von BORETIUS (wie Anm. 6) Nr. 35, S. 102–104.

55 Berlin, Staatsbibliothek – Preußischer Kulturbesitz, Lat. fol. 626, aus der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts; zum Inhalt vgl. MORDEK, Bibliotheca (wie Anm. 16) S. 34–43.

mengestellt wurde[56]. Ein weiterer Textzeuge, den Jacques Sirmond ausgeschrieben hat, ist durch den Druck bei Baluze dokumentiert[57].

Die Kapitelliste Nr. 34 wird zwar ebenfalls nicht in dem Pariser Latinus 4613 überliefert, stattdessen aber in vier anderen, wenngleich recht späten Handschriften[58]. Mit ihnen hat sich Wilhelm Eckhardt auseinandergesetzt und überzeugend nachgewiesen, dass der von Boretius zu einem Kapitular zusammengefügte Text seinerseits sehr viel uneinheitlicher überliefert ist, als es die MGH-Edition erahnen lässt: Tatsächlich sind wiederum mindestens drei verschiedene Fassungen dieser Kapitelliste deutlich zu unterscheiden[59].

Festgehalten hat allerdings auch Eckhardt an der Auffassung, dass es sich bei diesen Fassungen um verschiedene Ausfertigungen desjenigen 'Kapitulars' handele, das den Königsboten ausgehändigt worden sei, um die Bestimmungen des 'Capitulare generale' (Nr. 33) vom Frühjahr 802 umzusetzen[60]. Auch wenn die Überlieferungszusammenhänge diese Annahme stützen – ganz und gar zwingend ist sie nicht. Die Liste könnte ebenso gut auf ein internes Konzept für die Beratung zurückgehen, von dem mehrere (und zum Teil voneinander abweichende) Abschriften auf uns gekommen sind[61]. Zur Debatte hätten dann unter anderem folgende Fragen gestanden: In welche

---

56 Dazu WILHELM A. ECKHARDT, Die Kapitulariensammlung Bischof Ghaerbalds von Lüttich (Germanenrechte N.F. Deutschrechtliches Archiv 5) Göttingen – Berlin – Frankfurt 1955, S. 25–33 (mit der im Text angegebenen Datierung). – Zu Eckhardts Rekonstruktion der Ghaerbaldschen Sammlung vgl. nun auch die Korrektur bei POKORNY (wie Anm. 9) S. 93–96, demzufolge das sogenannte erste 'Bischofskapitular' Ghaerbalds nicht als Werk dieses Lütticher Bischofs zu sichern ist. Die Einwände, die CARINE VAN RHIJN, Shepherds of the Lord. Priests and episcopal statutes in the Carolingian period (Cultural encounters in late antiquity and the Middle Ages 6) Turnhout 2007, S. 219–228, dagegen erhoben hat, beruhen teilweise auf einem Missverständnis.

57 ECKHARDT (wie Anm. 56) S. 32 f.; die beiden Textzeugen bieten übrigens die Kapitel in sehr unterschiedlicher Reihenfolge.

58 Dies sind: 1) Leiden, Bibliotheek der Rijksuniversiteit, Voss. Lat. Q. 119, fol. 134v–135r (Ausfertigung vielleicht für ein aquitanischen Missaticum? – ECKHARDT [wie Anm. 56], S. 31, hielt die Fassung noch für „das Reinkonzept der königlichen Kanzlei für die Capitularia missorum specialia von 802"); 2) Paris, BNF, ms. lat. 4995, fol. 28v–29v (nennt Abt Fardulf von Saint-Denis und Graf Stephan von Paris, sowie Erzbischof Magenard von Rouen und einen Madelgaud als Missi); 3) Paris, BNF, ms. lat. 9654, fol. 10v–11r und 4) Rom, Biblioteca Apostolica Vaticana, Cod. Pal. Lat. 582, fol. 13v–14r (beide nennen Magnus von Sens und einen Grafen Godefrid als Missi). – In Ghaerbalds Kapitulariensammlung (Berlin, Staatsbibliothek – Preußischer Kulturbesitz, Lat. fol. 626, fol. 27ra) finden sich lediglich cap. 14 und 15 (hg. von BORETIUS, Nr. 34, S. 101, Z. 8–10), hier zudem miteinander zu einem Kapitel vereinigt und dadurch in ihrem Sinn verändert; vielleicht ist dies Zitat aus einer Fassung für die Äbte Fulrad von Saint-Quentin und Rado von Saint-Vaast geschöpft; vgl. grundlegend zur Überlieferung und Deutung der Texte ECKHARDT (wie Anm. 29). – WILHELM LEVISON, Das Formularbuch von Saint-Denis, in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 41, 1917, S. 283–304, S. 299–301, hat zudem aus Flodoards Reimser Kirchengeschichte eine Version für Wulfar erschlossen, der damals noch *vocatus episcopus* von Reims war.

59 ECKHARDT (wie Anm. 29), mit einer Synopse der Texte, S. 500–504.

60 ECKHARDT (wie Anm. 29) S. 508 f., nahm sogar an, dass diese „Ausfertigungen" in der Kanzlei hergestellt worden seien. Sein einziges Argument hierfür ist allerdings die Nennung von zuständigen *missi* und von deren *missatica*. Dazu passt jedoch nicht recht, dass der Pariser Latinus 4995 gleich zwei Missatssprengel beschreibt. – Von „Ausfertigungen" für Königsboten spricht auch MORDEK, Bibliotheca (wie Anm. 16) S. 552 f.

61 Zur Herstellung von *capitula*-Listen und zu ihrer Bedeutung in der Vorbereitung von politischen Beratungen vgl. die Beschreibung von Hinkmar von Reims, De ordine palatii, hg. von THOMAS GROSS – RU-

Regionen sollte man welche Personen als *missi* entsenden? Und was sollten sie dort jeweils erfragen und regeln? Besser zu einer solchen Agenda als zu einer in der Kanzlei ausgestellten 'Ausfertigung' für einen Königsboten passt es jedenfalls, dass sich in einer der Handschriften gleich zwei verschiedene Missatssprengel beschrieben finden[62]. Außerdem ließen sich auf diese Weise all diejenigen Kapitel erklären, die keine Regelungen treffen, sondern lediglich – wie heutige Tagesordnungen – die zu diskutierenden Punkte festhalten[63]. Und schließlich passen zu einer solchen Deutung auch die wenig sorgsame sprachliche Ausgestaltung und die sehr uneinheitliche Überlieferung der Kapitel. Alles in allem: kein ausgefeilter Text, sondern eher eine Arbeitsgrundlage für die Beratung, eine Niederschrift von Zwischenergebnissen, vielleicht Kopien verschiedener Teilnehmer von einer solchen gemeinsamen Arbeitsgrundlage.

Auf den engen Zusammenhang zwischen diesem Text und der Nr. 33 hatte schon Boretius hingewiesen[64], daher hat sich Eckhardt damit nicht mehr im Einzelnen beschäftigt. Viele Kapitel von Nr. 34 sind sehr lapidar formuliert oder bestehen sogar nur aus kargen Lemmata; gleichwohl sind inhaltliche Parallelen zu einer Reihe von Kapiteln aus Nr. 33 unübersehbar. Die Kapitel, für die sich WÖRTLICHE Übereinstimmungen finden, beschränken sich allerdings im Wesentlichen auf nur einen der Textblöcke aus der Liste des Pariser Latinus 4613: Es sind die Kapitel 23–26. Dabei sind die Bestimmungen, die in Nr. 34 jeweils in der ersten Person Plural formuliert werden, in Nr. 33 in der dritten Person Singular gefasst; und in dieser Form finden sie sich dann auch wieder in Nr. 35, hier jedoch sprachlich gestrafft. Ganz eindeutig ist der Befund allerdings auch in diesem Falle nicht: Denn eine wörtliche Parallele findet sich auch noch zum cap. 29, das einem anderen Abschnitt der Liste Nr. 33 entstammt. Und im Übrigen gibt es auch zwischen Nr. 34 und Nr. 35 Übereinstimmungen, die in Nr. 33 GAR KEINE Parallele haben. Dieser Befund weist zwar darauf hin, dass etliche (wahrscheinlich sogar alle) Kapitel unserer Liste des Pariser Latinus 4613 in einem gemeinsamen historischen Kontext entstanden, also aus den verschiedenen Stufen von Karls Reforminitiative von 802 hervorgegangen sind. Dass es sich hierbei aber um einen in sich geschlossenen, gar programmatischen Normtext, um ein kaiserliches 'Capitulare generale' handele, ist nicht zu belegen – und mit Blick auf die Textgestalt eher unwahrscheinlich.

DOLF SCHIEFFER (MGH Fontes iuris Germanici antiqui 3) Hannover 1980, cap. 7, S. 90/92: *Proceres vero praedicti sive in hoc sive in illo praefato placito, qui et primi senatores regni, ne quasi sine causa convocari viderentur, mox auctoritate regia per denominata et ordinata capitula, quae vel ab ipso per inspirationem Dei inventa vel undique sibi nuntiata post eorum abscessum praecipue fuerant eis ad conferendum vel ad considerandum patefacta sunt.* – Im Übrigen haben sich einige Texte erhalten, deren Formulierungen ausdrücklich auf den Charakter von Tagesordnungen hinweisen: Vgl. dazu HUBERT MORDEK, Unbekannte Texte zur karolingischen Gesetzgebung. Ludwig der Fromme, Einhard und die Capitula adhuc conferenda, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 42, 1986, S. 446–470; DERS., Kapitularien und Schriftlichkeit (wie Anm. 8) S. 38 f.

62 Paris, BNF, ms. lat. 4995 (vgl. Anm. 58).

63 Vgl. cap. 6, hg. von BORETIUS (wie Anm. 6) Nr. 34, S. 100: *De legibus mundanis;* cap. 7, S. 100: *De periuria;* cap. 8, S. 100: *De homicidia;* cap. 9, S. 100: *De adulteria et inlicitis causis perpetratis, tam per episcopia et monasteria virorum et puellarum quamque et inter seculares homines;* cap. 14, S. 101: *De legationibus ad nos venientibus et de missis a nobis directis;* cap. 15, S. 101: *De his quos volumus ut pacem habeant et defensionem per regna Christo propitio nostra;* cap. 16, S. 101: *De illis hominibus qui nostram iustitiam adnuntiantes occisi sunt.*

64 BORETIUS (wie Anm. 6) Nr. 34, S. 99.

Ansonsten ist das vermeintliche Kaiserkapitular von 802 kaum rezipiert worden. Im Italien des frühen 11. Jahrhundert wurden fünf Kapitel dieser Liste des Pariser Latinus 4613 in die 'Fünf-Bücher-Sammlung' aufgenommen; als Vorlage diente dabei aber eine Handschrift, deren Textfassung ihrerseits sehr eng mit derjenigen des Parisinus verwandt war[65]. Schon deshalb kann diese – ohnehin sehr beschränkte – Rezeption keinen Beweis dafür liefern, dass die insgesamt 33 Kapitel einem einzigen Kapitular Karls des Großen entnommen waren. Und diese Beweislast vermag auch nicht die zweite, erst seit kurzem bekannte Übernahme eines einzelnen *capitulum* von 802 zu tragen: Hubert Mordek hat in der Handschrift: Rom, Biblioteca Apostolica Vaticana, Cod. Vat. lat. 7790, fol. 85ra, eine Kopie des Kapitels 14 entdeckt. Auch diese Abschrift steht der Textfassung des Parisinus nahe, wenngleich der Kopist den Schlussteil seines Exzerpts gewissermaßen 'aktualisiert' hat[66].

Kurzum: Nichts belegt, dass ausgerechnet jene inhaltlich und sprachlich inkohärente Kapitelliste, die Boretius als 'Capitulare missorum generale' Karls des Großen gedruckt hat, im Unterschied zu allen übrigen Kapitellisten des Pariser Latinus 4613 wirklich nur aus einem einzigen, noch dazu programmatischen Kapitular geschöpft gewesen wäre. Wahrscheinlicher ist eine andere Deutung: Die Kapitellisten, die Boretius als Kapitularien Nr. 33, 34 und 35 gedruckt hat, überliefern verschiedene 'Ableitungen' all jener Punkte, die 802 beraten wurden – und zwar wohl vermittelt über weitere, mündliche, vielleicht auch schriftliche Zwischenstufen, die verloren sind[67]. Unklar bleibt dabei vieles: Welchen Anteil hatte der Kaiser an den heute bekannten Kapiteln? Welchen Einfluss darf man weiteren Beratungsteilnehmern zuschreiben? Für welche Formulierungen zeichneten dagegen erst andere Multiplikatoren verantwortlich – also ein Empfänger der Texte oder gar spätere Kompilatoren? Statt eines einfachen Bildes eines allgemeinen, vom Kaiser ausgehenden 'Capitulare generale' und zweier weiterer 'Capitularia missorum', mit denen Karl seine Königsboten mit der Verbreitung und Durchsetzung seines programmatischen Kapitulars betraute, bleibt ein erheblich diffuserer Befund: Überliefert sind Formulierungen, die zwar allesamt aus dem Reformprozess von 802 hervorgegangen sein, jedoch im einzelnen verschiedene Beratungsphasen dokumentieren dürften – von 'Tagesordnungspunkten', über Auf-

---

65 KOAL (wie Anm. 15) S. 131 f. und S. 135; MORDEK, Exzerpt (wie Anm. 16) S. 176–179.

66 Vgl. MORDEK, Exzerpt (wie Anm. 16) S. 179–182.

67 Wenn man eine direkte Abhängigkeit der Nr. 34 von einem in sich geschlossenen 'Capitulare generale' sowie wiederum eine direkte Abhängigkeit der Nr. 35 von Nr. 34 annimmt, dann ist man zu jenem merkwürdigen Szenario gezwungen, mit dem ECKHARDT (wie Anm. 56) S. 28 f., gerechnet hat: Der Redaktor von Nr. 35 hätte demnach beide früheren „Kapitularien", außerdem aber noch weitere Texte vor sich liegen gehabt (von Nr. 34 übrigens ausgerechnet diejenige Fassung, die ECKHARDT selbst bald darauf [wie Anm. 29] S. 504, als „Ausfertigung für ein aquitanisches missaticum" interpretiert hat). Der Redaktor hätte dann einzelne Kapitel aus Nr. 34 als Grundlage genommen, sie allerdings jeweils stark sprachlich umgeformt und außerdem immer mal wieder – aber nur für einzelne Wörter und kurze Wortverbindungen! – unsere Nr. 33 und bisweilen noch andere schriftliche Vorlagen herangezogen. Warum aber hätte jemand es auf sich nehmen sollen, ein solch mühseliges und reichlich akademisches Patchwork aus Einzelformulierungen mehrerer schriftlich vorliegender Urtexte herzustellen? Noch dazu für einen Gebrauchstext, der inhaltlich nichts Neues bot? Ich halte es für erheblich wahrscheinlicher, dass die Kapitel, die Boretius zu den Kapitularien Nr. 33, 34 und 35 verarbeitet hat, tatsächlich allesamt Überreste jener Beratungen sind, die 802 in Aachen geführt und von Anbeginn an in mehreren Fassungen dokumentiert worden waren.

zeichnungen der beratenden Großen bis hin zu Gedächtnisstützen für Missi. Schrift war in allen diesen Phasen offensichtlich ein hochgeschätztes Instrument der Dokumentation: Anders ist nicht zu erklären, dass wir selbst noch in unserer splitterhaften Überlieferung die Spuren der Konzeption, Beratung und Vermittlung der Reforminitiative von 802 greifen können.

Weiteren Einblick gewährt uns ein Brief, mit dem sich im Frühsommer 802 – noch vor seiner Weihe zum Erzbischof von Reims, die für den 19. Juni angesetzt war – der *vocatus episcopus* Wulfar an den Abt Fardulf von Saint-Denis wandte[68]. Wulfar war, wie auch Fardulf, vom Kaiser mit einer *legatio* beauftragt worden. Als Königsbote sollte er dazu beitragen, die Beschlüsse der Versammlung vom März umzusetzen. Nun fragte er den erfahrenen Abt um ‚Rat, wie wir diese [Legation] durchführen sollen'[69]. Fardulf möge ihm doch per Brief mitteilen, *qualiter episcopos vel canonicos aut monachos vel quibus capitulis ab eis debeamus requirere.* Außerdem erbat Wulfar von dem Abt jene *pagina*, ‚die vor dem Herrn Kaiser und uns allen verlesen worden ist, als allen allgemein die Erlaubnis gegeben wurde, vom Hof abzureisen'[70]. Aber damit nicht genug: *Et non solum ea*, so wünschte Wulfar, *que nominatim expressimus, sed prebete cuncta, que huic negotio scitis esse congrua.* Der Brief gewährt einen seltenen Einblick in jene Kommunikationsprozesse, die den heute überlieferten Kapitellisten zugrunde lagen: Hier erbat ein kaiserlicher Missus Ratschläge, Instruktionen und weiteres Material in schriftlicher Form von einem Kollegen, der für ein anderes Missaticum zuständig war. Fest steht lediglich, dass Wulfar später zumindest zwei Kapitel derjenigen Fassung von Nr. 34 kannte, die Fardulf als *missus* nennt[71]. Offen aber muss bleiben, welche weiteren Kapitel und Informationen der Abt von Saint-Denis an Wulfar übersandt hat, worauf die schriftlich fixierte Form dieses Materials beruhte – und in welchem Verhältnis die von Wulfar erwähnte, im Frühjahr 802 verlesene *pagina* zu den heute noch bekannten Kapiteln stand.

DAS BEMÜHEN UM GLEICHFÖRMIGE, SCHRIFTLICHE VERBREITUNG VON *CAPITULA*

Um diesen Befund einordnen zu können, muss man ihn mit einem zweiten konfrontieren. Es lässt sich leicht zeigen, dass die Könige zumindest einigen ihrer Kapitellisten eine hohe Verbindlichkeit zuerkannt wissen wollten – und zwar auch in deren schriftlich fixierter Form. Vor allem dreierlei weist darauf hin:

Erstens wird für mehrere dieser Listen sehr detailliert geregelt, auf welchem Weg die *capitula* schriftlich in jede Diözese und jede Grafschaft des Reiches hinein verbreitet werden sollten. In seiner grundlegenden 'Admonitio' von 823/25 zum Beispiel sah Ludwig der Fromme vor, dass die Erzbischöfe und die Grafen in deren *civitates* entweder persönlich oder durch einen Boten eine Abschrift dieses Kapitulars, aber auch Ko-

---

[68] Das Schreiben ist, bei Textverlust zu Beginn, überliefert im Rahmen der Formelsammlung von Saint-Denis, hg. von KARL ZEUMER (MGH Formulae) Hannover 1886, Nr. 24, S. 509 f.; hierzu und zum Folgenden grundlegend LEVISON (wie Anm. 58) S. 293–304.

[69] Dies und die folgenden Zitate nach Collectio sancti Dionysii (wie Anm. 68) Nr. 24, S. 509: ... *consilium expetimus, quomodo ipsam agere debeamus* ...

[70] Ebd.: *Illam quoque paginam, que coram domino imperatore et nobis omnibus lecta est, cum universis generaliter data fuit licentia eundi palatio, pariter cum prepetita epistola nobis mittite.*

[71] Das hat LEVISON (wie Anm. 58) S. 299–301, gezeigt.

pien künftiger derartiger Texte erhalten sollten. Anschließend sollten sie ihrerseits in ihrer Provinz die Kapitel an die Bischöfe, Äbte, Grafen und übrigen *fideles* weitervermitteln, und zwar ausdrücklich in schriftlicher Form. Die Namen derjenigen Erzbischöfe und Grafen, die sich auftragsgemäß eine Abschrift besorgt hatten, sollten notiert und dem Kaiser vorgelegt werden; so sollte sich keiner seiner Aufgabe entziehen können[72]. Ein etwas früheres Beispiel: In einer Kapitelliste von Anfang 808 hatte Karl bestimmt, dass vier *exemplaria* des Textes hergestellt werden sollten. Eines davon sollten diejenigen *missi*, das zweite diejenigen Grafen erhalten, die von den Bestimmungen betroffen waren; das dritte war für die Boten gedacht, die für das Heer benannt wurden; das vierte schließlich sollte dem *cancellarius* zugehen[73]. Auch in diesem Fall ist das Bemühen unübersehbar, *exemplaria* – also schriftliche Kopien eines Texts – in identischer Form zu verbreiten. Hinweise auf die Aufbewahrung von Kopien im Pfalzarchiv sind überliefert[74].

Das zweite Indiz: Einige *capitula* legen lapidar fest, dass bestimmte Dinge so gehalten werden sollen, wie es bereits in einer früheren Kapitelliste bestimmt worden sei. ‚In bezug auf Räuber soll es so bleiben, wie wir es schon früher in einem anderen *capitulare* empfohlen haben', heißt es beispielsweise in einem Text Karls aus dem Jahr 805[75]. Eine solche Formulierung setzt voraus, dass die frühere Bestimmung, ein älteres *capitulare*, allgemein bekannt war und es daher genügte, nur noch einmal an diese ältere, noch immer in Schriftform vorliegende und gültige Norm zu erinnern.

Drittens schließlich sind zumindest aus der Spätzeit Karls auch Anordnungen bekannt, in denen der Kaiser eindringlich Rechenschaft darüber forderte, welche seiner *capitula* eingehalten würden und welche nicht. Vielleicht 813, also im Zusammenhang mit seiner letzten großen Reformanstrengung, verlangte Karl: , ... in bezug auf diese *capitularia* hier und all die übrigen, die wir seit vielen Jahren in unserem Reich verbreitet haben, wollen wir nun durch unsere *missi* vollständig erfahren, was von alledem umgesetzt worden ist – und wer das, was dort angeordnet worden ist, einhält und wer es missbilligt und vernachlässigt – damit wir wissen, wie wir mit denjenigen umgehen sollen, die so viele Jahre hindurch die Gebote Gottes und unsere Anordnung verachtet haben'[76]. Man hat diese Stelle als Indiz dafür angesehen, dass die Kapitularien wenig

---

72 Admonitio ad omnes regni ordines, hg. von BORETIUS (wie Anm. 6) Nr. 150, cap. 26, S. 307: *Volumus etiam, ut capitula quae nunc et alio tempore consultu fidelium nostrorum a nobis constituta sunt a cancellario nostro archiepiscopi et comites eorum de propriis civitatibus modo, aut per se aut per suo missos, accipiant, et unusquisque per suam diocesim ceteris episcopis, abbatibus, comitibus et aliis fidelibus nostris ea transcribi faciant et in suis comitatibus coram omnibus relegant, ut cunctis nostra ordinatio et voluntas nota fieri possit. Cancellarius tamen noster nomina episcoporum et comitum qui ea accipere curaverint notet et ea ad nostram notitiam perferat, ut nullus hoc praetermittere praesumat.* – Dazu MORDEK, Kapitularien und Schriftlichkeit (wie Anm. 8) S. 59.

73 Capitulare missorum de exercitu promovendo, hg. von BORETIUS (wie Anm. 6) Nr. 50, cap. 8, S. 138: *Istius capitularii exemplaria quatuor volumus ut scribantur: et unum habeant missi nostri, alterum comes in cuius ministeriis haec facienda sunt, ut aliter non faciant neque missus noster neque comes nisi sicut a nobis capitulis ordinatum est, tertium habeant missi nostri qui super exercitum nostrum constituendi sunt, quartum habeat cancellarius noster.*

74 Dazu die Belege bei MORDEK, Schriftlichkeit und Kapitularien (wie Anm. 8) S. 58–60.

75 Capitulare missorum in Theodonis villa datum secundum, generale, hg. von BORETIUS (wie Anm. 6) Nr. 44, cap. 21, S. 125: *De latronibus, sicut iam antea in alio capitulare commendavimus ita maneat.* – Weitere Beispiele dieser Art zitiert MORDEK, Kapitularien und Schriftlichkeit (wie Anm. 8) S. 43.

76 Caroli Magni capitulare generale, hg. von HUBERT MORDEK – GERHARD SCHMITZ, Neue Kapitularien und Kapitulariensammlungen, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 43, 1987,

effektiv gewesen seien und es in der Praxis erhebliche Probleme bei der Durchsetzung gegeben habe[77]. Für die Frage nach dem Geltungsanspruch bleibt die Passage dennoch aufschlussreich: Sie zeigt, wie dringend Karl die Umsetzung der Normen wünschte, die in den Kapitellisten schriftlich fixiert worden waren.

Dass es dabei aber nicht nur vage um mündlich vermittelte Inhalte, sondern auch um die Schriftfassung selbst gehen konnte, deutet sich in einem anderen Text an: In der Kapitulariensammlung, die der Bischof Ghaerbald von Lüttich 806 oder bald darauf zusammenstellen ließ[78], hat sich ein Formular für einen 'Serienbrief' erhalten. Mit diesem Schreiben hatten sich die Äbte Adalhard von Corbie und Fulrad von Saint-Quentin gemeinsam mit den Grafen Unroch und Rocculf in ihrer Funktion als *missi domni imperatoris* an die Grafen ihres Missaticums gewandt. In dem Brief erklärten sie den Empfängern, dass der Kaiser durch seine Missi zu ermitteln wünsche, was von seinen Anordnungen umgesetzt worden sei und was nicht; deshalb ermahnten die Boten die Grafen, sie sollten ihre *capitularia* erneut durchlesen (*relegere*) und alles, was ihnen dort empfohlen sei, noch einmal überdenken. Anschließend aber sollten sie diesbezüglich ein solches Bemühen an den Tag legen, dass Gott und der Kaiser sie dafür angemessen entlohnten[79].

Karl und Ludwig regelten, wie einzelne Kapitellisten in schriftlicher Form im Reich verbreitet werden sollten. Die Zeitgenossen setzten voraus, dass frühere, schriftlich fixierte Kapitellisten bekannt und nachzulesen waren, und zwar nicht nur für die Geistlichen, sondern auch für Grafen. Und die Könige ließen kontrollieren, wieweit diese schriftlich niedergelegten *capitula* eingehalten wurden. Zusammengenommen zeigt das recht deutlich: Man hielt zumindest einige der Kapitellisten in ihrer schriftlich verbreiteten Form für verbindlich; und es erschien wichtig, dass sie umgesetzt wurden.

S. 361–439, cap. 40, S. 423: *De istis autem capitulariis atque de aliis omnibus, quê a multis annis misimus per regnum nostrum, volumus nunc pleniter per missos nostros scire, quid ex his omnibus factum sit vel quis hêc observet, quê ibi prêcepta sunt, vel quis illa condempnat et neglegat, ut sciamus, quid de his agere debeant* [für *debeamus*?], *qui tam multis annis dei prêcepta et decretum nostrum contempserunt.* – Vgl. in der Sache ähnlich Capitulare missorum, hg. von BORETIUS (wie Anm. 6) Nr. 60, cap. 4, S. 147.

77 Von einer geringen Effektivität geht HERMANN NEHLSEN, Zur Aktualität und Effektivität germanischer Rechtsaufzeichnungen, in: Recht und Schrift (wie Anm. 8) S. 449–502, aus; MORDEK, Fränkische Kapitularien (wie Anm. 5) S. 47, rechnete mit einer „nur mäßige[n] Akzeptanz"; vgl. außerdem HARALD SIEMS, Zu Problemen der Bewertung frühmittelalterlicher Rechtstexte. Zugleich eine Besprechung von R. Kottje, Zum Geltungsbereich der Lex Alamannorum, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abt. 106, 1989, S. 291–305.

78 Vgl. oben, Anm. 56.

79 Capitula a missis dominicis ad comites directa, hg. von BORETIUS (wie Anm. 6) Nr. 85, Vorrede, S. 184: *Praeceptum est enim nobis omnino et omnibus reliquis missis a domino nostro, ut medio Apreli ei veraciter renunciemus, quid in regno suo ex his quae ipse in istis annis per missos suos fieri iussit factum sit vel quid dimissum sit, ut facientibus gratias condignas reddat et non facientibus secundum quod ei placet increpationes meritas rependat. ... Nunc autem admonemus vos, ut capitularia vestra relegatis et quaeque vobis per verba commendata sunt recolatis et tale exinde certamen habere studeatis, pro quo et apud Deum mercedem et apud ipsum magnum dominum nostrum condignam retributionem suscipiatis*; zu der Stelle auch MORDEK, Kapitularien und Schriftlichkeit (wie Anm. 8) S. 42 f.

4. FOLGERUNGEN FÜR DIE GELTUNGSANSPRÜCHE DER SO GENANNTEN 'KAPITULARIEN'

Will man die Leitfrage nach den Geltungsansprüchen von Normen beantworten, dann gilt es, die so umrissene Spannung zu erklären: Einerseits wurden *capitula* auffällig diffus dokumentiert und waren in ihrer Textgestalt höchst instabil; andererseits nutzten die Zeitgenossen die Schrift in vielen Phasen der Entstehung dieser Kapitel, bemühten sich außerdem sichtlich, zumindest manche *capitula* systematisch in schriftlicher Form zu verbreiten, und forderten eine längerfristige Orientierung an diesen schriftlich fixierten Fassungen ein.

In der Forschung hat man bisher vor allem mit zwei Modellen diese Spannung zu erklären versucht. Da wäre erstens der 'rechtsethnologische' Ansatz, der zurzeit unter anderem von einer Reihe deutscher Rechtshistoriker vertreten wird[80]. Demzufolge war das Recht des 'Ersten Mittelalters'[81] von den Bedingungen der Oralität[82] geprägt. Schriftlich fixierte Normen wie die Kapitellisten der Karolingerzeit blieben in dieser mündlichen Rechtswelt ein Fremdkörper. Die – aus heutiger Sicht befremdlich diffuse – Dokumentation der *capitula* ließe sich in diesem Rahmen als Folge eines Unvermögens im Umgang mit einer sich rasch durchsetzenden Kulturtechnik verstehen: Diejenigen Menschen, welche die Listen von Kapiteln schufen, kopierten und verbreiteten, waren noch nicht in der Lage, die Technik des Schreibens ganz und gar zielführend einzusetzen[83]. Das Modell hat den Vorteil, dass es die Überlieferung der *capitula* nicht als Folge primitiven oder archaischen Denkens erklärt, sondern als Konsequenz eines dramatischen Zuwachses an Literalität der fränkischen Gesellschaft. Auch dieses Modell hat jedoch eine Schwäche: Die ethnologischen Theorien, auf die es sich beruft, sind anhand von schriftlosen Gesellschaften erarbeitet worden und setzen Bedingungen primärer Mündlichkeit voraus. Für die Gesellschaft des Karolingerreichs galten

---

80 Vgl. zum Folgenden die Überlegungen von GERHARD DILCHER, Mittelalterliche Rechtsgewohnheit als methodisch-theoretisches Problem, in: DERS. u. a., Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheiten im Mittelalter (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 6) Berlin 1992, S. 21–65; zuletzt noch einmal DERS., Leges – Gentes – Regna. Zur Rolle normativer Traditionen germanischer Völkerschaften bei der Ausbildung der mittelalterlichen Rechtskultur: Fragen und Probleme, in: DERS. – EVA-MARIE DISTLER (Hgg.), Leges – Gentes – Regna. Zur Rolle von germanischen Rechtsgewohnheiten und lateinischer Schrifttradition bei der Ausbildung der frühmittelalterlichen Rechtskultur, Berlin 2006, S. 15–42, bes. S. 22, S. 35–37, S. 39–41; DERS., Zur Entstehungs- und Wirkungsgeschichte der mittelalterlichen Rechtskultur, ebd., S. 603–637, S. 611–614; eine Zusammenfassung des Diskussionsstands auch bei BERND KANNOWSKI, Rechtsbegriffe im Mittelalter. Der Stand der Diskussion, in: DERS. – ALBRECHT CORDES (Hgg.), Rechtsbegriffe im Mittelalter (Rechtshistorische Reihe 262) Frankfurt am Main u. a. 2002, S. 1–27, besonders S. 6 f.

81 Zu diesem Epochenbegriff vgl. KANNOWSKI (wie Anm. 80) S. 1 f.; DILCHER, Leges (wie Anm. 80) S. 39, Anm. 80.

82 Methodisch noch immer wichtig ist HANNA VOLLRATH, Das Mittelalter in der Typik oraler Gesellschaften, in: Historische Zeitschrift 233, 1981, S. 571–594.

83 Vgl. in diesem Sinne STEFFEN PATZOLD, Die Veränderung frühmittelalterlichen Rechts im Spiegel der 'Leges'-Reformen Karls des Großen und Ludwigs des Frommen, in: STEFAN ESDERS – CHRISTINE REINLE (Hgg.), Rechtsveränderungen im politischen und sozialen Kontext mittelalterlicher Rechtsvielfalt (Neue Aspekte der europäischen Mittelalterforschung 5) Münster 2005, S. 63–99, S. 91–99, mit weiterer Literatur.

diese Bedingungen nicht[84]: Sie verwendete Schrift, und zwar keineswegs nur zweckgebunden für den Bereich der Religion im engeren Sinne[85].

Das zweite Modell könnte man als das 'überlieferungskritische' bezeichnen. Ihm zufolge gab es zwar in der Karolingerzeit von den Königen ausgehende, schriftlich fixierte Kapitellisten von hoher Qualität und Verbindlichkeit; diese Listen sind heute jedoch zum größeren Teil verloren. Was überliefert ist, sind lediglich Reste eines rationalen und funktionalen Systems der Setzung und Fortentwicklung von Normen mit hohem Geltungsanspruch[86]. Die 'Schuld' am skizzierten Spannungsverhältnis wird in diesem Modell also in erster Linie den Zufällen der Überlieferung zugeschrieben, daneben auch der Ungeschicklichkeit oder den je eigenen Absichten der Sammler und Kopisten.

Die Analyse des so genannten 'Capitulare generale' von 802 wie auch die älteren Untersuchungen zur Wort- und Begriffsgeschichte legen es nahe, eine etwas modifizierte dritte Erklärung vorzuschlagen. Karl, Ludwig und die fränkischen Großen wussten nicht, dass sie Kapitularien im Sinne des mediävistischen Fachbegriffs herstellten. Sie konzipierten, berieten, formulierten und verbreiteten Listen all jener Punkte, die ihnen wichtig schienen, um die *populi christiani* zu einem gottgefälligen Leben anzuleiten. Daraus konnten so unterschiedliche Texte hervorgehen wie die *capitula* des Jahres 802 einerseits und das so genannte 'Capitulare italicum' von 801 andererseits, das eine Invocatio, eine Intitulatio und eine Inscriptio aufweist (die freilich nicht den für Urkunden üblichen Wortlaut bieten), eine ausführliche Datierung hat und durch einen wohlstilisierten Prolog eröffnet wird, an den sich sieben Kapitel anschließen – all das ohne irgendeinen sprachlichen Bruch[87]. Selbstverständlich kann man so verschiedenartige Texte unter eine einzige, weite Kategorie 'Kapitular' fassen. Man muss sich dann aber bewusst bleiben, dass diese Kategorie einzig und allein durch ein grobes formales Kriterium definiert ist: Was die Texte vereint, ist nichts anderes als die Tatsache, dass sie Einzelpunkte listenförmig zusammenstellen. Die Frage nach der Normativität und nach dem Geltungsanspruch ist für die weite Kategorie 'Kapitular' dagegen von vornherein falsch gestellt und gar nicht zu beantworten[88].

---

[84] Vgl. zu Recht KANNOWSKI (wie Anm. 80) S. 7: „Bei aller Dominanz der schriftlosen Rechtskultur ist dennoch ein Nebeneinander von schriftlichem und mündlichem Recht zu bemerken"; ähnlich auch DILCHER, Entstehungs- und Wirkungsgeschichte (wie Anm. 80) S. 611.

[85] Zum Frankenreich vgl. ROSAMOND MCKITTERICK, The Carolingians and the written word, Cambridge u. a. 1989; den Band von RUDOLF SCHIEFFER (Hg.), Schriftkultur und Reichsverwaltung unter den Karolingern (Abhandlungen der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften 97) Opladen 1996; zum Frühmittelalter insgesamt auch die Beiträge im Band von ROSAMOND MCKITTERICK (Hg.), The Uses of Literacy in Early Mediaeval Europe, Cambridge 1990. – Dass Laien in der Karolingerzeit Archive angelegt haben, zeigt WARREN BROWN, When documents are destroyed or lost: lay people and archives in the early Middle Ages, in: Early Medieval Europe 11, 2002, S. 337–366.

[86] MCKITTERICK (wie Anm. 8); skeptisch dazu MORDEK, Kapitularien und Schriftlichkeit (wie Anm. 8) S. 61–65.

[87] Capitulare italicum (wie Anm. 48); vgl. BUCK (wie Anm. 2) S. 222 f.

[88] Vgl. MORDEK, Karolingische Kapitularien (wie Anm. 5) S. 27: „Kapitularien erfüllen ja in der Tat nur zum Teil eine normative Funktion, andere regeln den Einzelfall, und ebenso wie auf die juristische und politische könnte man auf die bislang weniger beachtete religiöse Komponente vieler Kapitularien abheben ...".

Zugleich ist aber fraglich, ob man annehmen muss, dass in jedem Falle auch ein in sich konsistenter Normtext verabschiedet, schriftlich fixiert und systematisch verbreitet wurde. Ist es zwingend notwendig, für 802 einen – heute verlorenen – Text zu postulieren, der ähnlich durchkomponiert war wie die 'Admonitio generalis'? Möglicherweise konnte ein großes politisches Reformwerk ohne einen derartigen Programm- und Normtext auskommen. Den 802 produzierten *capitula* wäre dann freilich eine andere normative Funktion und auch ein anderer Geltungsanspruch zuzumessen als dem 'Capitulare italicum' von 801 oder den Nachfolgeordnungen von 806 und 817: Ziel war es, für den *populus christianus* eine gottgefällige Ordnung auf Erden zu etablieren[89]. In ihrer heute überlieferten Form sind die *capitula* Überreste der Aachener Beratungen der politischen Elite über die Frage, welche Punkte für eine solche umfassende, gottgewollte Ordnung wichtig waren. Diese Ordnung sollte aber offensichtlich nicht dadurch herbeigeführt und aufrechterhalten werden, dass Normen schriftlich fixiert wurden, deren Wortlaut dann als Basis dafür hätte dienen können, Konflikte zu entscheiden. In erster Linie sollte die Ordnung dadurch hergestellt und bewahrt werden, dass man die Menschen moralisch belehrte und besserte und zu Frieden und Eintracht aufrief – so dass Streit gar nicht erst entstand.

Erst das erklärt, warum bisweilen bei der Sammlung von Normen, Anordnungen, Ermahnungen, Einzelfallregelungen, Lemmata usw. in Kapitelform der genaue Wortlaut weniger wichtiger erscheinen konnte als der gemeinte Inhalt[90]. Die großen Kompilationen von *capitula* (wie noch der späte Pariser Latinus 4613) dokumentierten handbuchartig diejenigen Bereiche, die zu beachten waren, wenn man den *populus christianus* zu einem gottgefälligen Leben anleiten wollte. Gerade aber weil diese Codices mehr waren als Gesetzbücher im engen, heutigen Sinne und eine andere Funktion für die Herstellung und Bewahrung sozialer Ordnung hatten, war der Geltungsanspruch der in ihnen formulierten *capitula* hoch.

---

89 Vgl. dazu auch MORDEK, Fränkische Kapitularien (wie Anm. 5) S. 8; JOHANNES FRIED, Karl der Große, die Artes liberales und die karolingische Renaissance, in: BUTZER – KERNER – OBERSCHELP (Hgg.), Karl der Grosse (wie Anm. 17) S. 25–43, hier S. 36–40.

90 Dazu MORDEK, Kapitularien und Schriftlichkeit (wie Anm. 8) S. 37.